

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Gesellschaftstheorie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 855). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.
Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Studiengang Gesellschaftstheorie ist stärker forschungsorientiert. Es besteht aus sechs Pflichtmodulen (50 LP), einem Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Sozialpsychologie“ (10 LP), einem Vertiefungsbereich (10-20 LP), einem Aufbaubereich (10-20 LP) und einem Praktikumsmodul (10 LP) sowie der MA-Arbeit (30 LP).

Pflichtmodule sind:

MASOZ 7.1 „Gesellschaftstheorie“ (10 LP), MA-Phi 1.1 „Praktische Philosophie“ (10 LP), POL 720 „Politische Theorie und Ideengeschichte I“ (10 LP), MASOZ 7.3 „Soziologische Zeitdiagnose“ (10 LP), GT 9 „Integrationsmodul“ (10 LP) und GT 10 „MA-Arbeit“ (30 LP).

Module im Wahlpflichtbereich „Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Angewandte Ethik/Einführung in die Sozialpsychologie werden aus den Bereichen Angewandte Ethik, Zeitgeschichte und Sozialpsychologie angeboten. Es ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu belegen.

Als Vertiefungsmodul werden weitere Module aus dem Kernbereich des Masters (Gesellschaftstheorie, Praktische Philosophie und Politische Theorie und Ideengeschichte) angeboten. Von den Vertiefungsmodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. Als Aufbaumodule werden weitere Module aus den Disziplinen des Kernbereichs (Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie) sowie fachnahen Disziplinen angeboten. Von den Aufbaumodulen sind Module im Umfang von mindestens 10 LP und maximal 20 LP zu belegen. Ein Aufbaumodul im Umfang von 10 LP kann durch das Praktikumsmodul ersetzt werden.“

2. In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gehen von den am schlechtesten benoteten Modulen Leistungspunkte im Umfang von 10 ECTS nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dessen Note wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen und entsprechend kenntlich gemacht. Die Note der Masterarbeit geht immer in die Endnote ein.“

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
GT 10 (MA-Arbeit)	Die Masterarbeit wird in einem der beteiligten Fächer/Teilbereiche geschrieben. Voraussetzung hierfür die in der Prüfungsordnung vorgesehene Leistungspunktezahl.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 864), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012, S. 181). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5) vorgelegt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena